

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 2

Rubrik: Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentliche Sammelstellen sind für anlehnungsbedürftige und unselbständige Elemente, so gewinnt die prinzipielle Einstellung um so mehr an Bedeutung. Man bange nicht um seine Autorität, indem man als Samariter seine eigene menschliche Seite erzeigt. Einen gemeldeten Schmerz stelle man nicht ohne weiteres in Abrede; denn nicht immer handelt es sich um Simulanten. Diese bilden freilich gerade in Anstalten ein uns allen bekanntes Requisit; aber selbst diese Tatsache soll uns nicht dazu führen, zu verallgemeinern. Höre man auch einmal ruhig ein Anliegen an, ob schon man weiß, daß nichts Positives dahinter steckt. Es kann gelegentlich nur ein Aussprache- oder Anlehnungsbedürfnis sein, das in die Verbandstunde führt. Dem pädagogischen Geschick des Erziehers bleibt es vorbehalten, im Einzelfall das Richtige zu antworten oder vorzukehren. Bedenke man auch, daß es ängstliche und nervöse Naturen gibt, die wirklich schon unter Kleinigkeiten oder gar Einbildungungen leiden. Das Gefühl, in bestimmten Angelegenheiten „ernst“ genommen zu werden, muß auch ein Anstaltszögling haben; es ist dies eine wesentliche Vorbedingung zu einer Erziehungsbereitschaft. Erscheinen die vorgeschrützen Beschwerden unbegründeter oder geringfügiger Art, so genügt vielfach nur ein bestimmter Zuspruch, die Sache sei nicht schlimm. Oft kann ein Hausmittel verabreicht werden mit der festen Zusicherung, daß es wirke. Auch der Arzt „heilt“ nicht selten auf suggestiver Grundlage. Wiederum mag ein angeblich körperlicher Schmerz nur Mittel zum Zweck sein, vielleicht auch unbewußt der maskierte Ausdruck eines seelischen Leidens. Am Erzieher ist es, dies herauszufühlen und aufbauend zu reagieren. Wie leicht läßt sich zudem beim Wechseln eines Verbandes ein zwangloses Gespräch anknüpfen, einen unklaren Zusammenhang aufdecken, in eine besondere Schwierigkeitssituation Einblick gewinnen, im gegebenen Moment ein aufmunterndes, mahnendes oder anerkennendes Wort einschieben!

Unstreitig kann die Verbandstunde in der Anstalt wertvolle Helferdienste leisten in der Erfassung der Einzelpersönlichkeit, in der Anbahnung und Festigung eines Vertrauensverhältnisses, in der Schaffung und Erhaltung eines guten Hausgeistes. Seien wir uns dieser Möglichkeiten bewußt und machen wir von ihnen Gebrauch im Rahmen der jeder Anstalt eigenen Erziehungsatmosphäre.

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Der Schweiz. Verband für Schwererziehbare hat in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1933 14 Gesuche von Anstalten um Beiträge für nachgehende Fürsorge Entlassener geprüft und deren eine Hilfe im Total von Fr. 1700.— gewährt.

Ferner ersuchten 7 Heime um Beiträge aus dem Kredit für Einzelunterstützungen (Begutachtung etc.), wobei aber nur 3 Anstalten entsprochen werden konnte, denen insgesamt für 9 Schüchlinge Fr. 450.— zukamen. Bei den übrigen gemeldeten Kindern handelte es sich nicht um besondere Erziehungsmaßnahmen (vgl. S. 115, Fachblatt 21).

Weitere Gesuche hinsichtlich des Kredites für Einzelunterstützungen können ständig an die Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Schwer-

erziehbare, Kantonsschulstraße 1, Zürich gestellt werden; der Verband gewährt keine nachträglichen Beiträge für frühere Ausgaben mit einzelnen Zöglingen. Um einen Verteilungsmodus der Unterstützungen für nachgehende Fürsorge bemüht sich der Verband zur Zeit noch. Es ist nicht leicht, hier einen allen Umständen gerecht werdenden Weg zu finden. Die folgenden Vorschläge werden den Vorstand in seiner nächsten Sitzung beschäftigen.

Es werden an Anstalten Beiträge für nachgehende Fürsorge entlassener Zöglinge geleistet dann:

1. wenn der Anstaltsleitung deren primäre Betreuungspflicht obliegt;
2. wenn sie die Betreuung tatsächlich ausübt und entsprechend dem Umfang der aufgewendeten Zeit und Geldmittel;
3. wenn nicht anderweitig genügende Mittel aufgebracht werden können.

Um eine den Verhältnissen angemessene Verteilung der zur Verfüzung stehenden Summe vornehmen zu können, wird daher der Verband von den Bewerbern Aufschluß verlangen müssen über folgende Punkte:

- a) Zahl der betreuten Zöglinge.
- b) Ueberschlag über die Aufwendungen von Zeit und Geldmitteln für Besuche, Stellenvermittlung, Orientierung im Heim, Aktenstudium, Rapporte, Korrespondenzen, Telephon, Honorar für allfällige ständige Angestellte im Dienste der nachgehenden Fürsorge.
- c) Angaben über zur Verfügung stehende Mittel aus Beiträgen der Zöglinge selber aus Unterstützungen, Fonds, Gaben usw.

Natürlich wird man nicht über jedes der genannten Stichworte genaue Auskunft verlangen; es ist ganz selbstverständlich, daß die Zusammenstellung der Angaben nicht viel Zeit in Anspruch nehmen darf. Wohl aber wird sich der Vorstand überlegen, ob er nicht die Führung einer besondern Kartothek über die in nachgehender Fürsorge betreuten Entlassenen empfehlen wolle. Wird doch an einzelnen Anstalten, die sich in sehr weitgehendem Maße ihrer entlassenen Zöglinge annehmen, gerade durch die Führung einer solchen Kartothek die Arbeit erleichtert. Erfahrungen dieser Art könnte man eventuell durch Druck einer besondern Karte und Verteilung an die Anstalten auch andern dienstbar machen. Es brauchten dann bei einer Bewerbung um Unterstützung nur für kurze Zeit diese Karten eingesandt zu werden.

Ob und wie weit gewisse Grenzfälle der nachgehenden Fürsorge (wie z. B. Besuche von Ehemaligen, Mittagessen, Uebernachten, oder vorübergehende Wiederaufnahme stellenloser entlassener Zöglinge) berücksichtigt werden können, wird der Vorstand noch grundsätzlich zu entscheiden haben. Für Anregungen aus dem Leserkreis danken wir zum voraus. Dr. M.